



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 39 – Nr. 23 – 20.12.2013
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft	1004
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)	1010
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung	1011
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“	1013
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften	1014
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften	1017
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.29: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Schwedisch als Beifach	1020
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie	1023
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen	1024
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 2	1030

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 E. Module im allgemein bildenden Fach Informatik	1034
Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	1036
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 G. Module im allgemein bildenden Fach Mathematik	1040
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 I. Module im allgemein bildenden Fach Physik	1042
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 J. Module im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft	1044

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 3 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), am 21. November 2013 folgende Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen:

Präambel

Zu den wichtigsten Aufgaben der Eberhard Karls Universität Tübingen gehört die Pflege, Weiterentwicklung und Vermittlung der Wissenschaften, die das Ziel der Erkenntnisgewinnung und Wahrheitsfindung verfolgen. Dem Prozess des damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitens sind immanent

- experimentelle und intellektuelle Gewissenhaftigkeit
- unbedingte Redlichkeit in der Anerkennung der Leistung anderer
- uneingeschränkte Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber
- langfristige Dokumentation von Originaldaten
- Nachprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Resultate
- Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diesen Maximen wissenschaftlicher Ethik, die für alle universitären Disziplinen gleichermaßen gelten, fühlen sich die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Studenten und Studentinnen sowie alle anderen Angehörigen der Eberhard Karls Universität Tübingen uneingeschränkt verpflichtet. Die Einhaltung dieser Grundsätze einer guten wissenschaftlicher Praxis bedarf eines Regelwerks, einer ständigen Förderung von dessen Kenntnis und Anwendung durch die Universitätsmitglieder sowie einer zweckmäßigen Organisation aller Einrichtungen der Universität mit klarer Zuweisung von Verantwortung auf allen organisatorischen Ebenen. Hierzu legt der Senat geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft fest (Abschnitt I). Für den Fall des Verstoßes gegen diese Regelungen definiert der Senat Formen des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Abschnitte II und III).

Rektorat und Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechend dem Erkenntnisgewinn kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Abschnitt I: Fehlverhalten in der Wissenschaft: Begriff, Vorbeugung und Vermeidung **§ 1**

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird.

(2) Fehlverhalten in der Wissenschaft kommt insbesondere in Betracht bei

1. Falschangaben durch

- a) Erfinden von Daten,
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen (wie z.B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung),
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern oder Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtlicher Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
- a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - c) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - d) Verfälschung des Inhalts,
 - e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - g) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin, Gutachter oder Gutachterin oder Mitautor oder Mitautorin;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigung, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - b) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - c) vorsätzliches Unbrauchbarmachen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - d) unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
 - e) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifische anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem auch ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2

(1) Die Regelungen der Eberhard Karls Universität zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft umfassen die vier Schwerpunkte:

1. Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit mit langfristiger Datensicherung
2. Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens
3. Weiterbildung zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten und Verhalten
4. Diskurskultur zu Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft

(2) Regelungen zur Dokumentation von experimentellen Arbeiten (z.B. Laborjournale) und der dauerhaften Archivierung von Primärdaten (z.B. Datenträger, Aufbewahrungsort) werden von den einzelnen Disziplinen (Fakultäten, Fachbereichen) erarbeitet und soweit wie möglich interfakultär vereinheitlicht.

(3) Die Universität definiert Maßnahmen, die zu einer Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens geeignet sind. Solche Maßnahmen können beispielsweise umfassen die Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen im Rahmen eines für alle Fakultäten verpflichtenden Regelwerks in Anlehnung an Programme der strukturierten Doktorandenausbildung, die stichprobenartige Überprüfung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Dissertationen, oder die Möglichkeit der stichprobenartigen Einsicht in Originaldaten.

(4) Die Universität etabliert ein Weiterbildungskonzept zur Förderung guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens. Dieses umfasst insbesondere die Ausbildung von Studenten und Studentinnen und Doktoranden und Doktorandinnen, die Weiterbildung von Professoren und Professorinnen und Leitungspersonal und die Schulung aller anderen wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich tätigen Universitätsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen. Entscheidendes Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und ihre kontinuierliche Implementierung in das Denken und Handeln aller Mitglieder der Universität.

(5) Die Eberhard Karls Universität bezieht gegen Fehlverhalten in der Wissenschaft öffentlich Position. Im Rahmen der Kompetenzen der zuständigen Universitätsorgane gibt sie Stellungnahmen ab und führt zunächst fakultätsinterne, dann inneruniversitäre und schließlich auch öffentliche Veranstaltungen durch. Sie dienen dem Zweck, Transparenz zu schaffen und Verständnis dafür zu wecken, dass ein offener Umgang mit Problemen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft zu dessen Prävention besonders geeignet ist.

Abschnitt II: Umgang mit Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 3

Jeder und jede hat das Recht, bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft eine dafür bestellte Vertrauensperson der Universität anzurufen.

§ 4

Der Senat bestellt drei Professoren oder Professorinnen als Vertrauenspersonen auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Je eine Vertrauensperson soll den Bereichen der Medizin, der Natur- und der Geisteswissenschaften angehören. Die Vertrauenspersonen vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit oder Besorgnis der Befangenheit. Rektor oder Rektorin, Prorektoren oder Prorektorinnen, Mitglieder des Senats, des Universitätsrats, der Leitung des Universitätsklinikums, Dekane oder Dekaninnen und Mitglieder der Untersuchungskommission nach § 7 können das Amt der Vertrauensperson nicht ausüben.

§ 5

(1) Die Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, Personen vertraulich unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes zu beraten, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Sie greifen von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhalten.

(2) Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie tauschen ihre Erfahrungen untereinander aus und können darüber unter Wahrung der Vertraulichkeit in geeigneter Form dem Rektorat berichten.

(3) Die jeweilige Vertrauensperson prüft den konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf seine Bedeutung. Sie vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt für eine gütliche Beilegung von Konflikten. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

§ 6

Bestätigt sich der Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft, berichtet die Vertrauensperson den zuständigen Universitätsgremien schriftlich. Hierbei darf sie das ihr von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen Fehlverhaltens in der Wissenschaft handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Eberhard Karls Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der oder die Betroffene, dem oder der ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorgeworfen wird, von den Vorwürfen gegen ihn oder sie schriftlich unterrichtet; ein Abdruck des Berichts ist der Unterrichtung beizufügen.

Abschnitt III: Kommission und Verfahren

§ 7

Der Senat wählt eine Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei müssen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, eines Akademischer Mitarbeiter oder Akademische Mitarbeiterin der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG und eines Professor oder Professorin oder wissenschaftlicher Leiter oder wissenschaftliche Leiterin an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sein. Von den Professoren oder Professorinnen soll je einer oder eine den Bereichen der Medizin, der Natur- und der Geisteswissenschaften angehören; ein Mitglied der Kommission, das nicht Akademischer Mitarbeiter oder Akademische Mitarbeiterin ist, muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin.

§ 9

Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie wird von allen Universitätsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt. Für die Vorbereitung und Aufzeichnung der Sitzungen und die Aktenführung trägt die Universitätsverwaltung Sorge. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung von Fehlverhalten in der Wissenschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. Ergibt sich im Prüfungsverfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder erhält die

Kommission von bereits laufenden Verfahren dieser Art Kenntnis, benachrichtigt die Kommission unverzüglich den Rektor oder die Rektorin und setzt ihre Prüfung vorläufig aus.

§ 10

Die Kommission führt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Über Beginn und Ergebnis jedes Verfahrens unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 20, 21 und 88 ff., sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Die Vertrauenspersonen können an jedem Verfahren mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen der Kommission sind sie zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet.

§ 12

Die Kommission muss dem oder der Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Vertrauensperson geben; dasselbe gilt nach Abschluss der Beratungen vor der endgültigen Entscheidung der Kommission. Dem Informanten oder der Informantin ist ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme vor der Kommission zu geben. Seine oder ihre Identität ist dem oder der Betroffenen nur dann zu offenbaren, wenn dieser oder diese sich andernfalls nicht angemessen verteidigen kann. Betroffener oder Betroffene und Informant oder Informantin können sich zur Anhörung durch die Kommission von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

§ 13

Die Kommission kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen und Zeugen hören. Die Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über alle Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

§ 14

Die Kommission prüft in freier Würdigung der Beweise, ob nach ihrer Überzeugung ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt.

§ 15

Ist ein Fehlverhalten in der Wissenschaft nicht nachgewiesen, so wird das Verfahren durch Beschluss förmlich eingestellt. Den Vertrauenspersonen, dem Informanten oder der Informantin und dem oder der Betroffenen wird die Einstellung des Verfahrens mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Hält die Kommission ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für gegeben, stellt sie es in Tatbestand und Bewertung durch Beschluss förmlich fest. Sie kann Empfehlungen an die zuständigen Universitätsorgane zum weiteren Verfahren in der Sache abgeben. Dabei sind Art und Schweregrad des festgestellten Fehlverhaltens sowie die Rechte und Interessen Dritter, insbesondere wenn sie Forschungsvorhaben gefördert oder finanziert haben, mit in die Abwägung einzubeziehen. Die Kommission übersendet ihren Beschluss, gegebenenfalls

einschließlich der Empfehlungen, an das Rektorat, an die Vertrauenspersonen und an den Betroffenen oder die Betroffene. Das Rektorat entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 17

Mit der Übersendung des Beschlusses endet das Verfahren vor der Kommission. Rechtliche Entscheidungen über die Folgen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft treffen die zuständigen Organe.

§ 18

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 26.11.1998 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/1999, S. 2) außer Kraft.

Tübingen, den 21.11.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 414) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In **§ 2 Fristen** wird **§ 2 Abs. 1** wie folgt geändert:

Die für die Bewerbungsfrist zum Wintersemester maßgeblichen Worte „bis zum 15. Juli“ werden durch die Worte „bis zum 15. Juni“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung vom 09.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08/2011, S. 343) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

1. In **§ 2 Fristen** wird der **Satz 2** gestrichen.
2. In **§ 3 Form des Antrags** wird **§ 3 Abs. 1** wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag ist über das von der Universität Tübingen bereitgestellte Online-Bewerbungsverfahren zu stellen.“
3. In **§ 3 Form des Antrags** werden in **§ 3 Abs. 2** in der Aufzählung die Worte „e) zwei Empfehlungsschreiben“ gestrichen. Die nachfolgende Gliederung nach Buchstaben wird entsprechend angepasst.
4. In **§ 3 Form des Antrags** wird in **§ 3 Abs. 2** die Formulierung unter dem neu angepassten **Buchstaben e)** wie folgt neu gefasst:
„e) der Nachweis über eine international anerkannte Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL, IELTS oder vergleichbare), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule nicht vorliegt. Keinen Sprachtest benötigen Bewerber, die einen 6-monatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachweisen können sowie deutsche Bewerber, die 8 Jahre Englischunterricht bis zum Abitur nachweisen können.“
5. In **§ 7 Kriterien für die Vorauswahl** werden in **§ 7 Abs. 1** die Worte „b) Studien befähigende Kenntnisse in Mathematik von mindestens 24 ECTS-Leistungspunkten nachweisen kann, davon jeweils mindestens 6 Leistungspunkte in Analysis, Linearer Algebra sowie Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.“ gestrichen. Die nachfolgende Gliederung nach Buchstaben wird entsprechend angepasst.
6. In **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl** wird in **§ 8 Abs. 1** in **Satz 3** hinsichtlich der bei der Vorauswahl maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl die Angabe „40 Punkte“ durch die Angabe „50 Punkte“ ersetzt.

7. In **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl** werden in **§ 8 Abs. 3** die Worte „auf einer Skala von 0 bis 10“ durch die Worte „auf einer Skala von 0 bis 20“ ersetzt. Ferner werden die in Klammern gesetzten Worte „maximal 10 Punkte“ durch die Worte „maximal 20 Punkte“ ersetzt.
8. In **§ 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)** werden in **§ 9 Abs. 4** in **Satz 3** die Worte „auf den Rangplätzen 1 bis 20“ durch die Worte „auf den Rangplätzen 1 bis 30“ ersetzt.
9. In **§ 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)** werden in **§ 10 Abs. 1** die Worte „unter den ersten 20 bestplatzierten“ durch die Worte „unter den ersten 30 bestplatzierten“ ersetzt.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“ vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 450) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In **§ 5 Auswahlverfahren** wird **§ 5 Abs. 1** wie folgt geändert:

Die Worte „Abschlussnote im grundständigen Studiengang von mindestens 2,5 oder besser“ werden ersetzt durch die Worte „Abschlussnote im grundständigen Studiengang von mindestens 2,8 oder besser“.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang der Neuro- und Verhaltenswissenschaften vom 13.12.2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2007, S. 596) erhält die oben genannte neue Bezeichnung in der Überschrift sowie im Regelungstext und wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1

10. Der **§ 2 Fristen** wird wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
11. In **§ 3 Form des Antrags** wird **§ 3 Abs. 1** wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag ist über das von der Universität Tübingen bereitgestellte Online-Bewerbungsverfahren zu stellen.“
12. In **§ 3 Form des Antrags** werden in **§ 3 Abs. 2** in der Aufzählung die Worte „e) zwei Empfehlungsschreiben“ gestrichen. Die nachfolgende Gliederung nach Buchstaben wird entsprechend angepasst.
13. In **§ 3 Form des Antrags** wird in **§ 3 Abs. 2** die Formulierung unter dem neu angepassten **Buchstaben e)** wie folgt neu gefasst:
„e) der Nachweis über eine international anerkannte Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL, IELTS oder vergleichbare), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule nicht vorliegt. Keinen Sprachtest benötigen Bewerber, die einen 6-monatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachweisen können sowie deutsche Bewerber, die 8 Jahre Englischunterricht bis zum Abitur nachweisen können.“
14. In **§ 3 Form des Antrags** wird in **§ 3 Abs. 2** die Formulierung unter dem neu angepassten **Buchstaben f)** wie folgt neu gefasst:
„Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen.“

15. In **§ 4 Auswahlkommission** werden in **§ 4 Abs. 1** in **Satz 1** die Worte „und Mitgliedern der Fakultät für Biologie“ durch die Worte „und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt. **Satz 6** wird gestrichen.
16. In **§ 4 Auswahlkommission** werden in **§ 4 Abs. 2** der **Satz 3** sowie der **§ 4 Abs. 3** gestrichen.
17. In **§ 6 Auswahlkriterien** wird in **§ 6 Abs. 3** der **Buchstabe a)** wie folgt neu gefasst: „a) sonstige Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften, die über die Eignung für und Vorbereitung auf das Studium der Neuro- und Verhaltenswissenschaften besonderen Aufschluss geben können¹.“ In der **Fußnote 1** werden nach den Worten „im Bereich der Neurowissenschaften“ die Worte „oder verwandter Fachgebiete“ angefügt.
18. In **§ 6 Auswahlkriterien** wird in **§ 6 Abs. 3** der **Buchstabe b)** wie folgt neu gefasst: „b) schriftlicher, fachspezifischer Studierfähigkeitstest (Auswahlverfahren Stufe 1);“
19. In **§ 7 Kriterien für die Vorauswahl** werden in **§ 7 Abs. 1** nach dem Wort „Masterstudiengang“ die Worte „der Neuro- und Verhaltenswissenschaften“ angefügt.
20. In **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl** wird in **§ 8 Abs. 1** in **Satz 3** hinsichtlich der bei der Vorauswahl maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl die Angabe „40 Punkte“ durch die Angabe „50 Punkte“ ersetzt.
21. In **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl** wird in **§ 8 Abs. 3** die Formulierung „Die sonstige Erfahrung in den Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 3 a) wird“ durch die Formulierung „Die sonstigen Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 3 a) werden“ ersetzt. Ferner werden in **§ 8 Abs. 3** die Worte „auf einer Skala von 0 bis 10“ durch die Worte „auf einer Skala von 0 bis 20“ ersetzt. Zudem werden die in Klammern gesetzten Worte „maximal 10 Punkte“ durch die Worte „maximal 20 Punkte“ ersetzt.
22. In **§ 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)** wird in **§ 9 Abs. 2** in **Satz 1** das Wort „Fachtest“ durch die Worte „fachspezifischen Studierfähigkeitstest“ ersetzt. Ferner wird in **Satz 2** die Formulierung „die notwendigen neurowissenschaftlichen, biologischen, physikalischen und mathematischen Grundkenntnisse“ durch die Formulierung „die notwendigen neuro- und kognitionswissenschaftlichen sowie biomedizinischen, physikalischen und mathematischen Grundkenntnisse“ ersetzt.
23. In **§ 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)** wird in **§ 9 Abs. 4** wird in **Satz 1** das Wort „Fachtest“ durch die Worte „fachspezifischer Studierfähigkeitstest“ ersetzt. Ferner werden in **Satz 3** die Worte „auf den Rangplätzen 1 bis 20“ durch die Worte „auf den Rangplätzen 1 bis 30“ ersetzt.
24. In **§ 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)** werden in **§ 10 Abs. 1** die Worte „unter den ersten 20 bestplatzierten“ durch die Worte „unter den ersten 30 bestplatzierten“ ersetzt. Ferner wird das Wort „Fachtest“ durch die Worte „fachspezifischer Studierfähigkeitstest“ ersetzt.
25. Der **§ 11 Quotenregelung** wird gestrichen. Die nachfolgende Paragraphenfolge wird angepasst.
26. In dem neu angepassten **§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens** wird in **Satz 3** nach dem Wort „unwirksam“ ein Punkt gesetzt und der Rest des Satzes gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften vom 14.05.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2008, S. 92) erhält die oben genannte neue Bezeichnung in der Überschrift sowie im Regelungstext und wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1

1. Der **§ 2 Fristen** wird wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
2. In **§ 3 Form des Antrags** wird **§ 3 Abs. 1** wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag ist über das von der Universität Tübingen bereitgestellte Online-Bewerbungsverfahren zu stellen.“
3. In **§ 3 Form des Antrags** werden in **§ 3 Abs. 2** in der Aufzählung die Worte „e) zwei Empfehlungsschreiben“ gestrichen. Die nachfolgende Gliederung nach Buchstaben wird entsprechend angepasst.
4. In **§ 3 Form des Antrags** wird in **§ 3 Abs. 2** die Formulierung unter dem neu angepassten **Buchstaben e)** wie folgt neu gefasst:
„e) der Nachweis über eine international anerkannte Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL, IELTS oder vergleichbare), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule nicht vorliegt. Keinen Sprachtest benötigen Bewerber, die einen 6-monatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachweisen können sowie deutsche Bewerber, die 8 Jahre Englischunterricht bis zum Abitur nachweisen können.“
5. In **§ 3 Form des Antrags** wird in **§ 3 Abs. 2** die Formulierung unter dem neu angepassten **Buchstaben f)** wie folgt neu gefasst:
„Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen in der Biomedizin oder den Neurowissenschaften, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen.“

6. In **§ 4 Auswahlkommission** werden in **§ 4 Abs. 1** in **Satz 1** die Worte „ , der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Biologie“ durch die Worte „und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt. **Satz 6** wird gestrichen.
7. In **§ 4 Auswahlkommission** werden in **§ 4 Abs. 2** der **Satz 3** sowie der **§ 4 Abs. 3** gestrichen.
8. In **§ 6 Auswahlkriterien** wird in **§ 6 Abs. 3** der **Buchstabe a)** wie folgt neu gefasst: „a) sonstige Erfahrungen in der Biomedizin oder den Neurowissenschaften, die über die Eignung für und Vorbereitung auf das Studium der Zellulären und Molekularen Neurowissenschaften besonderen Aufschluss geben können².“
In der **Fußnote 1** werden die Worte „der Bio- oder Neurowissenschaften“ durch die Worte „der Biomedizin oder Neurowissenschaften oder verwandter Fachgebiete“ ersetzt.
9. In **§ 6 Auswahlkriterien** wird in **§ 6 Abs. 3** der **Buchstabe b)** wie folgt neu gefasst: „b) schriftlicher, fachspezifischer Studierfähigkeitstest (Auswahlverfahren Stufe 1);“
10. In **§ 7 Kriterien für die Vorauswahl** werden in **§ 7 Abs. 1** nach dem Wort „Masterstudiengang“ die Worte „der Zellulären und Molekularen Neurowissenschaft“ angefügt.
11. In **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl** wird in **§ 8 Abs. 1** in **Satz 3** hinsichtlich der bei der Vorauswahl maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl die Angabe „40 Punkte“ durch die Angabe „50 Punkte“ ersetzt.
12. In **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl** wird in **§ 8 Abs. 3** die Formulierung „Die sonstige Erfahrung in den Bio- oder Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 3 a) wird“ durch die Formulierung „Die sonstigen Erfahrungen in der Biomedizin oder den Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 3 a) werden“ ersetzt. Ferner werden in **§ 8 Abs. 3** die Worte „auf einer Skala von 0 bis 10“ durch die Worte „auf einer Skala von 0 bis 20“ ersetzt. Zudem werden die in Klammern gesetzten Worte „maximal 10 Punkte“ durch die Worte „maximal 20 Punkte“ ersetzt.
13. In **§ 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)** wird in **§ 9 Abs. 2** in **Satz 1** das Wort „Fachtst“ durch die Worte „fachspezifischer Studierfähigkeitstest“ ersetzt. Ferner wird in **Satz 2** die Formulierung „die notwendigen genetischen, molekular-/zellbiologischen, biologischen und neurowissenschaftlichen Grundkenntnisse“ durch die Formulierung „die notwendigen biologischen, genetischen, molekular-/zellbiologischen, chemischen/biochemischen und neurowissenschaftlichen Grundkenntnisse“ ersetzt.
14. In **§ 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)** wird in **§ 9 Abs. 4** in **Satz 1** das Wort „Fachtst“ durch die Worte „fachspezifischer Studierfähigkeitstest“ ersetzt. Ferner werden in **Satz 3** die Worte „auf den Rangplätzen 1 bis 20“ durch die Worte „auf den Rangplätzen 1 bis 30“ ersetzt.
15. In **§ 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)** werden in **§ 10 Abs. 1** die Worte „unter den ersten 20 bestplatzierten“ durch die Worte „unter den ersten 30 bestplatzierten“ ersetzt. Ferner wird das Wort „Fachtst“ durch die Worte „fachspezifischer Studierfähigkeitstest“ ersetzt.
16. Der **§ 11 Quotenregelung** wird gestrichen. Die nachfolgende Paragraphenfolge wird angepasst.

17. In dem neu angepassten **§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens** wird in **Satz 4** nach dem Wort „unwirksam“ ein Punkt gesetzt und der Rest des Satzes gestrichen.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
– Anlage B: V.29: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Schwedisch als Beifach

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.10.2013 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Schwedisch als Beifach, Anlage B: V.29 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 21.11.2013 sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2013 erteilt.

Artikel 1

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Schwedisch als Beifach, Anlage B: V.29 wie folgt neu gefasst:

„V.29.E Pflichtmodule Erweiterungsfach Schwedisch als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
GM1	Grundlagenmodul Einführung in die Skandinavistik			
	Einführung in die Literatur- und Kulturgeschichte + Tutorium	S, Ü	Präsentation, Hausarbeit oder wahlweise Klausur	6
	Einführung in die Sprachgeschichte (Altnordisch)	S	Hausaufgaben, Klausur	6
GM2	Grundlagenmodul Schwedisch			
	Schwedisch Sprachkurs I	Ü	Hausaufgaben, mündliche Prüfung oder wahlweise Klausur	9
	Schwedisch Sprachkurs II	Ü	Hausaufgaben, mündliche Prüfung oder wahlweise Klausur	3
AM1	Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft			
	Proseminar Literaturwissenschaft oder Proseminar Kulturwissenschaft	S	Präsentation/Moderation, Hausarbeit oder wahlweise Klausur	6

	Proseminar Landeskunde	S	Präsentation/Moderation, Klausur	6
AM2	Aufbaumodul Schwedisch			
	Schwedisch Sprachkurs III	Ü	Hausaufgaben, mündliche Prüfung oder wahlweise Klausur	6
	Schwedisch Sprachkurs IV	Ü	Hausaufgaben, mündliche Prüfung oder wahlweise Klausur	6
SM1	Spezialisierungsmodul			
	Hauptseminar Literaturwissenschaft oder Hauptseminar Kulturwissenschaft	S	Präsentation/Moderation, Hausarbeit oder wahlweise Klausur	12
ERGM1	Ergänzungsmodul			
	Zusätzlicher Sprachkurs Schwedisch IV	Ü	Hausaufgaben, mündliche Prüfung oder wahlweise Klausur	6
FD	Fachdidaktik			
	Fachdidaktik (gemäß GymPo I, Anlage G, S. 440, FN 2 kann Fachdidaktik in affinem Fach besucht werden).	S	nicht in der Skandinavistik zu absolvieren	5
			Summe	71

V.29.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Schwedisch als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Wahlmodule	Art	Prüfungsleistung	CP
WM1	Hauptseminar Literaturwissenschaft oder Hauptseminar Kulturwissenschaft	S	Präsentation/Moderation, Hausarbeit oder wahlweise Klausur	6
WM2	Hauptseminar Literaturwissenschaft oder Hauptseminar Kulturwissenschaft	S	Präsentation/Moderation, Hausarbeit oder wahlweise Klausur	6
WM3	Übersetzungsübung: Übertragung schwedischer Texte ins Deutsche	Ü	Hausaufgaben Tests	3
PM1	Mündliche Prüfung			10

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Schwedisch als Beifach, Anlage B: V 29 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Tübingen, den 29.11.20

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.10.2013 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie beschlossen.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.11.2013 (Az.: 3-5418.1-013.02/1) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 04.12.2013 erteilt.

Artikel 1

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie wird in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Diese Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum 31. März 2018; Leistungsnachweise können nach derzeitigem Stand auch nach diesem Datum auf der Grundlage der Bestimmungen des Alternativen Prüfungsverfahrens erbracht werden, wenn das Studium vor diesem Datum nach Maßgabe des alternativen Prüfungsverfahrens begonnen wurde.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 04.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.10.2013 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.11.2013 erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 21.11.2013 (Az.: 21-7831/381) sein Einvernehmen erteilt.

§ 1 Entsprechende Geltung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

(1) ¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik / Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft [Care] sowie Sozialpädagogik / Pädagogik – WPrOSozPädCare) und soweit in dieser keine Vorgaben getroffen sind ergänzend zu dieser die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen („Sozialpädagogik / Pädagogik [höheres Lehramt an beruflichen Schulen]“) der an der Universität Tübingen angebotenen Studienfächer.

(2) ¹Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gelten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend als Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit hier oder in der WPrOSozPädCare oder im Modulhandbuch keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ²Insbesondere gelten vorbehaltlich derartiger abweichender Regelungen entsprechend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

- zur Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (die Zuständigkeit des Landeslehrerprüfungsamtes und die Regelungen der WPrOSozPädCare, insbes. § 23 WPrOSozPädCare, bleiben unberührt),
- zur Anmeldung, Abmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen („studienbegleitende Prüfungen“ im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien) (unter Berücksichtigung etwaiger in dieser Prüfungs- und Studienordnung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik bzw. im für dieses gültigen Modulhandbuch vorgesehener Zulassungsvoraussetzungen),
- über studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen und über studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen,

- über die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnoten,
- über das Erlöschen und den Verlust des Prüfungsanspruches.

³Hinsichtlich der Schutzbestimmungen aus Gründen des Mutterschutzes, für Studierende mit Kind und für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung gelten soweit anwendbar vorrangig die Regelungen der WPrOSozPädCare, insbesondere § 12 Abs. 2, Abs. 3 WPrOSozPädCare; die Regelungen des § 12 Abs. 2, Abs. 3 WPrOSozPädCare zur Zwischenprüfung gelten entsprechend auch für die Orientierungsprüfung.

§ 2 Studienaufbau und -verlauf

(1) ¹Der Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen ist modular aufgebaut. ²Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, LP, ECTS, Credit Points, CP) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden richtet.

(2) ¹In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik und im allgemein bildenden Fach müssen jeweils 10 Leistungspunkte für Fachdidaktikmodule und 80 Leistungspunkte für Pflichtmodule absolviert werden, außerdem das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium (20 Leistungspunkte) und der Bereich Personale Kompetenz (6 Leistungspunkte). ²Darüber hinaus sind ein Schulpraxissemester (16 Leistungspunkte), ein Praktikum (30 Leistungspunkte) und der Bereich Berufspädagogik (8 Leistungspunkte) zu absolvieren.

(3) ¹Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik abgeschlossen. ²Die Erste Staatsprüfung (Wissenschaftliche Arbeit und abschließende mündliche Prüfungen im ersten und zweiten Hauptfach, insgesamt 40 Leistungspunkte) wird nach der jeweils geltenden Fassung der WPrOSozPädCare durchgeführt und liegt im Verantwortungsbereich des Landeslehrerprüfungsamts.

(4) ¹Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module orientieren sich an der WPrOSozPädCare. ²Die zu absolvierenden Module in den in Abs. 2 genannten Bereichen, in der beruflichen Fachrichtung und die Struktur des Studienganges ergeben sich aus Anlage 2. ³Die wählbaren Fächer im allgemein bildenden Fach ergeben sich aus Anlage 1 dieser Ordnung und die in diesem zu absolvierenden Module sind in Anlage 3 aufgeführt. ⁴Die Module einschließlich der dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils in Anlage 2 und Anlage 3 bzw. im Modulhandbuch genauer spezifiziert; in den Anlagen 2 und 3 oder im Modulhandbuch ist ebenfalls geregelt, ob und wenn ja welche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen bzw. für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen nachzuweisen sind. ⁵In den Anlagen 2 und 3 oder im Modulhandbuch kann auch vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind.

(5) ¹Die Regelstudienzeit für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 300 Leistungspunkten. ³Soweit in Anlage A der WPrOSozPädCare vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu 2 Semester unberücksichtigt. ⁴Sind moderne Fremdsprachen

Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu 2 Semester zusätzlich verwendet werden.

(6) ¹Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studienleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des bzw. der Studierenden ersetzt werden. ²Das Landeslehrerprüfungsamt kann Ausnahmen von § 9 Absatz 1 Nr. 5 und 7 WPrOSozPädCare zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Besuch einzelner Module entbehrlich ist, weil gleichwertige Leistungen in einem anderen Ausbildungsgang erbracht wurden, weil in den neusprachlichen Fächern die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder weil ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde; bei Leistungsnachweisen nach der Anlage A der WPrOSozPädCare müssen die entbehrlichen Module durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des bzw. der Studierenden dann ersetzt werden, wenn die für das Fach zuständige Einrichtung der Hochschule die Gleichwertigkeit eines im jeweils anderen Fach oder im Fach einer Erweiterungsprüfung erworbenen Leistungsnachweises feststellt. ³Sind nach der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen im Curriculum des jeweiligen Faches (berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik bzw. allgemein bildendes Fach) keine Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule vorgesehen, so kann insoweit der zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt auch festlegen, ob bzw. aus welchen Veranstaltungen der Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule des entsprechenden Faches des Studienganges Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen bzw. ob bzw. aus welchen Veranstaltungen des Studienganges Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen, die nicht auch Teil des Studienganges „Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen“ an der Universität Tübingen sind, die Wahl erfolgen kann oder kann der zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt sonst sachlich geeignet im Einzelfall abweichende Regelungen über die an Stelle der frei werdenden Leistungspunkte (Satz 1) bzw. anstelle der entbehrlichen Module (Satz 2) ersatzweise zu absolvierenden Veranstaltungen sowie deren Art und ggf. Inhalt (einschl. der etwaigen Prüfungsleistungen) treffen.

(7) ¹In allen Fächern im allgemein bildenden Fach kann soweit nach den Regelungen der WPrOSozPädCare vorgesehen nach deren Regelungen eine Erweiterungsprüfung (100 Leistungspunkte, davon 80 Leistungspunkte Pflichtmodule [Fachcurricula], 10 Leistungspunkte Fachdidaktikmodule, 10 Leistungspunkte abschließende mündliche Prüfung) abgelegt werden. ²Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung beträgt vier Semester. ³Die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach (abschließende mündliche Prüfung, 10 Leistungspunkte) wird nach der jeweils geltenden Fassung der WPrOSozPädCare durchgeführt und liegt im Verantwortungsbereich des Landeslehrerprüfungsamts. ⁴Die Regelungen in Anlage 3 gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen jeweils sowohl für das allgemein bildende Fach als zweites Hauptfach als auch für die Erweiterungsprüfung im jeweiligen allgemein bildenden Fach.

§ 3 Schulpraxissemester, Bereich Berufspädagogik, Fachdidaktik, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz, Praktika

(1) ¹Das Schulpraxissemester (Schulpraktikum) umfasst 16 Leistungspunkte. ²Weitere Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Schulpraxissemesters sind in der für dieses gültigen Verwaltungsvorschrift bzw. im Modulhandbuch in der jeweils geltenden Fassung enthalten, außerdem in der ggf. vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg herausgegebenen Handreichung zum Schulpraxissemester.

(2) ¹Der Bereich Berufspädagogik umfasst 8 Leistungspunkte.

(3) ¹In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik und im allgemein bildenden Fach sind jeweils 10 Leistungspunkte für Fachdidaktikmodule zu erbringen.

(4) ¹Im Bereich Bildungswissenschaftliches Begleitstudium sind insgesamt 20 Leistungspunkte zu erbringen.

(5) ¹Die Studierenden müssen den Nachweis über das Modul/die Module Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbringen.

(6) ¹Zur Erweiterungsprüfung sind im Fach der Erweiterungsprüfung 10 Leistungspunkte Fachdidaktikmodule (§ 25 Abs. 2 WPrOSozPädCare) zu erbringen.

§ 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die möglicher Teil der Orientierungsprüfung sind, dürfen nur einmal wiederholt werden. ³Bestandene Module können nicht wiederholt werden. ⁴Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. ⁵Die Wiederholung der Prüfungsleistung hat zum nächstmöglichen Termin stattzufinden. ⁶Die Termine von Wiederholungsprüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 5 Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik und im allgemein bildenden Fach jeweils aus den in Anlage 2 und Anlage 3 angegebenen Prüfungsleistungen. ²Sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern. ³Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Umfang der für die Orientierungsprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich ebenfalls aus den jeweiligen Anlagen 2 und 3 bzw. aus dem Modulhandbuch. ⁴Der bzw. die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er bzw. sie sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium des betreffenden Fachs grundsätzlich geeignet ist.

(2) ¹Die zur Orientierungsprüfung gehörigen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden.

§ 6 Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik und im allgemein bildenden Fach jeweils aus den in Anlage 2 und Anlage 3 angegebenen Prüfungsleistungen. ²Sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern. ³Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Umfang der für die Zwischenprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen 2 und 3 bzw. aus dem Modulhandbuch. ⁴Der bzw. die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er bzw. sie die für eine

erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(2) ¹Die zur Zwischenprüfung gehörigen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ²Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden.

(3) ¹Für den Erwerb von Sprachkenntnissen kann eine Verlängerung der Frist für die Zwischenprüfung entsprechend § 2 Abs. 5 gewährt werden. ²Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens im 4. Fachsemester an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu richten. ³Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb der Sprachkenntnisse beizulegen (Sprachprüfungszeugnis oder Kursbescheinigung).

§ 7 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen bestellen die Fakultäten Fachprüfungsausschüsse für das jeweils bei ihnen angesiedelte allgemein bildende Fach und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik und für den Bereich Berufspädagogik sowie für ggf. an die anderen Fachprüfungsausschüsse und den gesamtuniversitären Prüfungsausschuss nicht zugewiesene Aufgaben. ²Es ist möglich, Fachprüfungsausschüsse für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam einzurichten oder die Wahrnehmung der Aufgaben eines Fachprüfungsausschusses nach dieser Ordnung durch einen Fachprüfungsausschuss nach der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vorzusehen. ³Die Fachprüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben zuständig. ⁴Im Übrigen gelten für die Fachprüfungsausschüsse die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien für die Fachprüfungsausschüsse.

(2) ¹Für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz ist der nach der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gebildete gesamtuniversitäre Prüfungsausschuss zuständig und es gelten die dort für diesen vorgesehenen Regelungen.

(3) ¹Den Prüfungsausschüssen können ein oder mehrere Prüfungsämter zur Seite gestellt werden.

(4) ¹Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik obliegt nach der WProSozPädCare dem Landeslehrerprüfungsamt. ²Das Landeslehrerprüfungsamt ist für die nach der WProSozPädCare zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit dort nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 8 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt

¹Die Hochschulen sind für die begleitenden Prüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung des Prüflings zur Staatsprüfung den Nachweis der absolvierten Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der Fächer, der Fachdidaktiken, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und des

berufspädagogischen Studiums an das Landeslehrerprüfungsamt, ebenso ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilen und von der Hochschule unterzeichnet sind. ²Die Noten sind jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma auszuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014. ³Vor Inkrafttreten dieser Satzung im Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen an der Universität Tübingen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können sachlich geeignet nach Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses auf die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. ⁴Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Anlagen:

Anlage 1: wählbare Fächer im allgemein bildenden Fach

Anlage 2: Struktur des Studienganges, Module in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik, Orientierungs- und Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung

Anlage 3: Module im allgemein bildenden Fach, Orientierungs- und Zwischenprüfung im allgemein bildenden Fach

Anlage 1: wählbare Fächer im allgemein bildenden Fach

- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Theologie,
- Geschichte,
- Informatik,
- Katholische Theologie,
- Mathematik,
- Philosophie/Ethik,
- Physik,
- Politikwissenschaft,
- Spanisch.

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebotes)

Tübingen, den 27.11.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 2

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.10.2013 die nachstehende Anlage 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.11.2013 erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 21.11.2013 (Az.: 21-7831/381) sein Einvernehmen erteilt.

Anlage 2: Struktur des Studienganges, Module in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik, Orientierungs- und Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung

Struktur des Studienganges

Studienteil	Modul	Bezeichnung	Leistungspunkte (LP)	Leistungspunkte insgesamt
Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik	1	Einführung in die Erziehungswissenschaft und den Studienschwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit	8	110
	2	Bildungs- und Erziehungsverhältnisse	6	
	3	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung	8	
	4	Personenbezogene Handlungskompetenzen	8	
	5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	8	
	6	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen	6	
	7	Entwicklung, Kasuistik und Förderung im Kindesalter	6	
	8	Fachpraktikum Frühpädagogik	30	
	9	- Modul 9a: Diagnostik, Fallverstehen und Förderung (8 LP) - oder Modul 9b: Leitung und Beratung (8 LP) - oder Modul 9c: Diversität und Inklusion (8 LP)	8	
	10	Frühpädagogik im internationalen Vergleich	8	
	11	Kulturelle Bildung und Pädagogik der Frühen Kindheit	8	
	12	Professionalität in sozialpolitischer und rechtlicher Perspektive	6	
Ergänzende Studienbereiche	E1	Bildungswissenschaftliche Studien: Grundlagen	10	100
	E2	Fachdidaktik Sozialpädagogik / Pädagogik	10	
	E3	Berufspädagogik	8	
	E4	Schulpraktikum	16	
	E5	Bildungswissenschaftliche Studien: Erziehungswissenschaft und professionsbezogene Vertiefung	10	
	E6	Personale Kompetenzen	6	
	E7	Abschlussmodul 1: Mündliche Prüfung	10	
	E8	Abschlussmodul 2: Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung	30	
Allgemein bildendes Fach			insges. 80	80
Fachdidaktik des allgemein bildenden Faches			insges. 10	10
Summen			300	300

**Module in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik,
Orientierungs- und Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung**

Modulnummer	Modulname	Fachsemester										LP
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	Einführung in die Erziehungswissenschaft und den Studienschwerpunkt Sozialpädagogik / Sozialarbeit	8										8
2	Bildungs- und Erziehungsverhältnisse	6		(6)								6
3	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung		8									8
4	Personenbezogene Handlungskompetenzen		8		(8)							8
5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung			8								8
6	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen	(6)		6								6
7	Entwicklung, Kasuistik und Förderung im Kindesalter				6							6
8	Fachpraktikum Frühpädagogik							30				30
9a	Diagnostik, Fallverstehen und Förderung								[4]	[4]	(4)	[8]
9b	Leitung und Beratung								[4]	[4]	(4)	[8]
9c	Diversität und Inklusion								[4]	[4]	(4)	[8]
10	Frühpädagogik im internationalen Vergleich								4	4	(4)	8
11	Ästhetisch-Kulturelle Bildung und Pädagogik der Frühen Kindheit								(4)	4	4	8
12	Professionalität in sozialpolitischer und rechtlicher Perspektive								(6)		6	6
E1	Bildungswissenschaftliche Studien: Grundlagen			2	8							10
E2	Fachdidaktik Sozialpädagogik / Pädagogik				6	4						10
E3	Berufspädagogik				4	4						8
E4	Schulpraktikum					16						16
E5	Bildungswissenschaftliche Studien: Erziehungswissenschaftliche und professionsbezogene Vertiefung								2 (4)	8 (6)		10
E6	Personale Kompetenzen				3	3						6
E7	Abschlussmodul 1: Mündliche Prüfung										10	10
E8	Abschlussmodul 2: Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung										30	30
Summe Leistungspunkte		14	16	16	27	27	30	10	20	20	30	210

Anmerkungen:

- 1) () Das Modul kann ersatzweise auch in dem in runden Klammern angegebenen Semester studiert werden (siehe einzelne Modulbeschreibungen)
- 2) [] Im Profildbereich Modul 9 kann zwischen drei Wahlpflichtmodulen (9a, 9b, 9c) gewählt werden: jedes 8 LP
- 3) Der jeweilige Studienverlauf der allgemein bildenden Fächer sowie deren Fachdidaktiken werden von diesen festgelegt und in den jeweiligen Modulhandbüchern dokumentiert
- 4) Von den beiden Modulen E7 und E8 ist nach Wahl eines in der beruflichen Fachrichtung zu absolvieren, das andere ist im allgemein bildenden Fach zu absolvieren.

Angabe der Fachsemester vorbehaltlich Angebot und etwaigen Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch.

Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung besteht in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 1 „Einführung in die Erziehungswissenschaft und den Studienschwerpunkt Sozialpädagogik / Sozialarbeit“,
- Modul 3 „Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung“.

Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung besteht in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 2 „Bildungs- und Erziehungsverhältnisse“ und
- Modul 4 „Personenbezogene Handlungskompetenzen“,
- sowie in einem der folgenden Module:
 - o Modul 5 „Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung“,
 - o Modul 6 „Organisationsbezogene Handlungskompetenzen“,
 - o Modul 7 „Entwicklung, Kasuistik und Förderung im Kindesalter“.

Tübingen, den 27.11.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 E. Module im allgemein bildenden Fach Informatik

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.10.2013 die nachstehende Anlage 3 E. Module im allgemein bildenden Fach Informatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.11.2013 erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 21.11.2013 (Az.: 21-7831/381) sein Einvernehmen erteilt.

Anlage 3: Module im allgemein bildenden Fach, Orientierungs- und Zwischenprüfung im allgemein bildenden Fach:

E. Module im allgemein bildenden Fach Informatik:

Modul-kürzel	Modulname	LP
P1	Informatik I	8
P2	Informatik II	8
P3	Mathematik I	8
P4	Einführung in die Technische Informatik	6
P5	Mathematik II	8
FD1	Fachdidaktik I	5
P6	Theoretische Informatik	8
P7	Informatik der Systeme	4
P8	Algorithmen	8
P9	Programmierprojekt	8
P10	Datenbanksysteme I	8
P11	Grundlagen der Logik	4
FD2	Fachdidaktik II	5
P12	Mathematik-Vorkurs	2
Summe		90

Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung besteht im allgemein bildenden Fach Informatik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul P1.

Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung besteht im allgemein bildenden Fach Informatik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Module P1, P2, P3, P4 und P5.

Tübingen, den 27.11.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 10.09.2013 (Az.: 21-7831/375) sein Einvernehmen erteilt.

Der Evangelische Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat für das Fach Evangelische Theologie mit Schreiben vom 19.11.2013 nach § 74 LHG die Zustimmung und die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat für das Fach Katholische Theologie mit Schreiben vom 07.10.2013 nach § 74 LHG die Zustimmung erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 04.12.2013 erteilt.

Artikel 1

1.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird in § 2 Abs. 3 nach dem bisherigen Satz 4 „Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester.“ folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Wird das Erweiterungsfach nach Abschluss des Studiums in den beiden ersten Hauptfächern aufgenommen, kann es soweit von der Universität angeboten auch als Teilzeitstudium absolviert werden; in diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit statt vier acht Semester und statt drei sechs Semester, der beim Vollzeit-Studium vorgesehene Studienablauf gilt insoweit unter Berücksichtigung dieser Tatsache beim Teilzeit-Studium entsprechend.“

2.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird in § 2 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die möglichen Fächerverbindungen ist die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I) maßgeblich (vgl. § 8 GymPO I).“

3.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird § 7 wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gelten an der Universität Tübingen die Regelungen der folgenden Absätze. ²Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen

der Prüfungsausschuss, der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. ³Die Regelungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I) über die Anrechnung von Prüfungsleistungen, insbesondere § 28 GymPO I, bleiben unberührt.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem für die Notenberechnung vorgesehenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Noten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis und anderen Nachweisen ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Studienortwechsler und Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewählten Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die abschließende mündliche Prüfung einmal, mehrmals oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(7) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1-3 und Abs. 6 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

4.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird in § 11 Abs. 4 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Werden in einem Fach der Erweiterungsprüfung dieselben Studien- und Prüfungsleistungen gefordert wie in einem Fach der Wissenschaftlichen Prüfung, so können diese einschließlich Noten und ECTS angerechnet werden und müssen weder wiederholt noch ersetzt werden; dies gilt nicht für die Ergänzenden Module nach § 30 Abs. 3 GymPO I.“

5.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird in § 24 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Berechnung der Endnote durch das Landeslehrerprüfungsamt und die Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I); bei einer Erweiterungsprüfung werden nach § 30 Abs. 7 Satz 3 GymPO I bei der Errechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und der Endnoten (§ 21 GymPO I) die Ergänzenden Module nicht berücksichtigt.“

6.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird unter „V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen“ im Abschnitt „V.5“ für das Fach Erziehungswissenschaft nach der ersten Tabelle (Tabelle zu „Erziehungswissenschaft Pflichtmodule Hauptfach“), dritten Tabelle (Tabelle zu „Pflichtmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs“) und fünften Tabelle (Tabelle zu „Pflichtmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs“) jeweils der folgende Satz eingefügt:

„In Erziehungswissenschaft kann soweit im Modulhandbuch vorgesehen die Fachdidaktik auch in einem affinen Fach besucht werden, das heißt in Philosophie/Ethik oder den Theologien beziehungsweise Religionslehren, alternativ kann soweit im Modulhandbuch vorgesehen eine weitere Veranstaltung des Bereichs 2.3 des Abschnitts Erziehungswissenschaft der Anlage A der GymPO I besucht werden.“

7.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird unter „V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen“ im Abschnitt „V.18“ für das Fach Physik

im Unterabschnitt „V.18.A. Pflichtmodule Hauptfach Physik“, im Unterabschnitt „V.18.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Physik als Hauptfach“ und im Unterabschnitt „V.18.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Physik als Beifach“ jeweils am Ende des Unterabschnitts der folgende Satz eingefügt:

„Die von den Modulen LAP4 und LAP5 auf den Bereich Personale Kompetenz entfallenden insgesamt 4 Leistungspunkte werden ohne dass dazu eine Prüfungsleistung erforderlich ist vergeben, wenn die beiden Module LAP4 und LAP5 absolviert wurden.“

8.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird unter „V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen“ im Unterabschnitt „V.22.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Sport als Hauptfach“ in der Tabelle in der Zeile des Moduls „Personale Kompetenz“ in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „K Ü“ gestrichen.

9.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird unter „VI. Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz“ im Abschnitt „3. Personale Kompetenz“ nach dem bisherigen Satz 1 „Das Modul bzw. die Module können aus dem Angebotsspektrum Personale Kompetenz für Lehramtsstudierende der Universität Tübingen gewählt werden.“ folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Module Personale Kompetenz werden nicht benotet (§ 21 Abs. 4 GymPO I).“

Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 04.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 G. Module im allgemein bildenden Fach Mathematik

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.10.2013 die nachstehende Anlage 3 G. Module im allgemein bildenden Fach Mathematik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.11.2013 erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 21.11.2013 (Az.: 21-7831/381) sein Einvernehmen erteilt.

Anlage 3: Module im allgemein bildenden Fach, Orientierungs- und Zwischenprüfung im allgemein bildenden Fach:

G. Module im allgemein bildenden Fach **Mathematik:**

Modul-kürzel	Modulname	LP
W1	Proseminar	3
P01	Lineare Algebra I	9
P02	Lineare Algebra II	9
P03	Analysis I	9
P04	Analysis II	9
P05	Fachdidaktik I	5
P06	Stochastik	9
P07	Funktionentheorie (Analysis IV)	5
P08	Numerik	12
P09	Algebra	9
P10	Geometrie	6
P11	Fachdidaktik II	5
Summe		90

Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung besteht im allgemein bildenden Fach Mathematik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- eines der Module P01 oder P03.

Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung besteht im allgemein bildenden Fach Mathematik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- drei der Module P01, P02, P03 und P04
- und das Modul P05
- und das Modul W1.

Tübingen, den 27.11.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 I. Module im allgemein bildenden Fach Physik

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.10.2013 die nachstehende Anlage 3 I. Module im allgemein bildenden Fach Physik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.11.2013 erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 21.11.2013 (Az.: 21-7831/381) sein Einvernehmen erteilt.

Anlage 3: Module im allgemein bildenden Fach, Orientierungs- und Zwischenprüfung im allgemein bildenden Fach:

I. Module im allgemein bildenden Fach Physik:

Modul-kürzel	Modulname	LP
LAP1	Mechanik + Wärme (Physik Grundkurs 1)	12
LAP2	Elektromagnetismus (Physik Grundkurs 2)	12
LAP3	Analytische Mechanik (Physik Grundkurs 3)	5
LAP4	Physikalisches Praktikum 1	6
LAP5	Physikalisches Praktikum 2	6
LAP6	Synopsis klassische Physik	3
LAP7	Mathematik für Naturwissenschaftler	8
LAP8	Fachdidaktik 1	3
LAP9	Fachdidaktik 2	2
LAP10	Optik (Physik Grundkurs 3)	4
LAP11	Moderne Physik	21
LAP18	Projekt Praktikum	3
LAP13	Demonstrationspraktikum (Fachdidaktik 3)	5
Summe		90

Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung besteht im allgemein bildenden Fach Physik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- ein Modul aus den Modulen LAP1 und LAP2.

Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung besteht im allgemein bildenden Fach Physik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Module LAP1, LAP2, LAP3, LAP4, LAP5, LAP6, LAP7 und LAP8.

Tübingen, den 27.11.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 J. Module im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.10.2013 die nachstehende Anlage 3 J. Module im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.11.2013 erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 21.11.2013 (Az.: 21-7831/381) sein Einvernehmen erteilt.

Anlage 3: Module im allgemein bildenden Fach, Orientierungs- und Zwischenprüfung im allgemein bildenden Fach:

J. Module im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft:

Modulnummer	Modulname	LP
1	Einführung in die Politikwissenschaft	12
2	Methoden der Politikwissenschaft	9
3	Deutschland und die Europäische Union	9
4	Politische Theorie	9
5	Internationale Beziehungen	9
6	Vergleichende Analyse politischer Systeme	9
7	Politikfelder	9
8	Frieden und Weltpolitik	9
9	Vertiefung Politik	5
10	Fachdidaktik Politik	10
Summe		90

Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung besteht im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul Nr. 1 und Modul Nr. 2.

Außerdem soll ein Beratungsgespräch zur Orientierungsprüfung mit dem Fachstudienberater geführt werden.

Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung besteht im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul Nr. 1 und Modul Nr. 2
- Modul Nr. 3 und Modul Nr. 4.

Tübingen, den 27.11.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor